

Info-Service 14/2015

BVerwG: Keine Sanktionszahlung bei nach dem Abgabezeitpunkt festgestelltem Berichtsfehler

Mit Urteil vom 4. August 2015, welches Ende September veröffentlicht worden ist, setzt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen - für die betroffenen Anlagenbetreiber erfreulichen - Schlusspunkt in einem Verfahren zu der Frage von Rechtmäßigkeit von Sanktionen im Emissionshandel. Dieses Verfahren dauerte mehr als fünf Jahre und ging über alle Instanzen samt einem Vorlageverfahren an den EuGH.

Das BVerwG bestätigt in diesem Urteil, dass ein Anlagenbetreiber, der in gutem Glauben gemäß seinem verifizierten Emissionsbericht Emissionsberechtigungen abgegeben hat, nicht unter die Sanktion einer Zahlung von € 100 pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung fällt, wenn sich der Emissionsbericht später als fehlerhaft erweist. Die Sanktionspraxis der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) erweist sich somit als rechtswidrig. Die DEHSt hat bereits angekündigt, die Sanktionsbescheide in den ausgesetzten anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren hinsichtlich der festgesetzten Zahlungspflicht aufzuheben.

I. Hintergrund

Das Verfahren betrifft folgende Konstellation: Ein Anlagenbetreiber hat gemäß seinem Emissionsbericht, der nach den gesetzlichen Anforderungen verifiziert worden war, Emissionsberechtigungen abgegeben. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte die DEHSt nach Prüfung des Emissionsberichts fest, dass dieser aufgrund eines kleineren, fahrlässigen Fehlers (wie etwa eines Zahlendrehers bei der Übertragung der Daten) falsch war. Die DEHSt legte dann aufgrund der höheren „tatsächlich verursachten“ Emissionen fest, dass die noch fehlenden Emissionsberechtigungen abzugeben sind. In Höhe der Differenz der noch abzugebenden Emissionsberechtigungen setzte die DEHSt zudem eine Zahlungspflicht fest.

Gegen diese Sanktionsbescheide hatten die betroffenen Anlagenbetreiber geklagt. Das VG Berlin hat bereits in Entscheidungen von 2010, bestätigt durch Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg von 2011, festgestellt, dass diese Sanktionspraxis der DEHSt rechtswidrig sei. In den Revisionsverfahren hat das BVerwG zunächst nicht selbst entschieden, sondern mit einer Entscheidung vom 20. Februar 2014 das Verfahren ausgesetzt und den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens um die Klärung der europarechtlichen Frage gebeten, ob diese Konstellation der automatischen Sanktion unterliegt. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29. April 2015 dies verneint und im Ergebnis wie jetzt das BVerwG entschieden.

II. Entscheidung des BVerwG

Mit der Klärung dieses europarechtlichen Aspekts durch den EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren konnte das BVerwG nun die Verwaltungstreitsache abschließend entscheiden.

Zwei Aspekte sind für seine Entscheidung maßgeblich: Zum einen werde die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG nicht durch die DEHSt, sondern durch die sachverständige Stelle konkretisiert. Zum anderen spreche der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Schutz des auf die Verifizierung des Emissionsberichts vertrauenden Anlagenbetreibers.

Diese Ausführungen ergänzt das BVerwG mit europarechtlichen Erwägungen. Nach dem Urteil des EuGH vom 29. April 2015 sei diese Auslegung des nationalen Rechts nicht nur mit dem Europarecht vereinbar, sondern sogar europarechtlich geboten.

III. Weiteres Vorgehen für betroffene Anlagenbetreiber

Mit dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die bisherige Sanktionspraxis der DEHSt nun rechtswidrig. Wie mit einer Mitteilung vom 29. April 2015 angekündigt und nunmehr mit einer Mitteilung vom 1. Oktober 2015 bestätigt, kündigt die DEHSt an, dass sie in den ausgesetzten anhängigen Widerspruchsverfahren die Sanktionsbescheide hinsichtlich der festgesetzten Zahlungspflicht aufheben wird. Dies soll bis Ende Oktober 2015 abgeschlossen werden.

Unberührt bleibt hingegen auch nach dem Urteil des BVerwG die Verpflichtung der Anlagenbetreiber, die von der DEHSt noch eingeforderten Emissionsberechtigungen abzugeben.

Schließlich kann ein fehlerhafter Emissionsbericht mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden (Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 TEHG). Diese Vorschrift wurde jedoch erst mit der dritten Zuteilungsperiode eingeführt. Sie gilt daher nur für aktuelle Fälle und nicht für die Altfälle aus der ersten und zweiten Zuteilungsperiode, die Gegenstand der noch anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren sind.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de